



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Reichs-Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
Junius.

liche von denen Ständen, nicht nur des Voti Decisivi halber, sondern auch der allzunachdenklichen Generalität der bewilligten Confirmation aller, auch ohnbekandten Privilegiorum, Pactorum, Consuetudinum &c. wegen, keine sonderbahre Lust bezeugten, sondern ihnen ihre Befugniß lieber in concreto neben andern Ständen in terminis habilibus gönnen, oder solche Specialität, auf nächstkünftigen Reichs-Tag verweisen wollten.

Reichs-Deputation an die Kayserlichen und der Allirten Cronen Abgesandten um Reassumtion der Conferentien.

Bei dieser Gelegenheit, und da man den Schwedischen dieses, durch der 3. Reichs-Räthe engere Deputation anzufügen geschloffen; hat man auch nöthig ermessen, decretirter massen, denen Kayserlichen Gesandten alles passirte zu hinterbringen und sie um gleichmäßige Reassumtion der Conferentien anzusprechen, nicht minder auch, nachdem der Französische Ambassadeur Servient am Mittwoch vorher, nach Osnabrück gekommen war, denselben zu ersuchen, daß, weil nunmehr das meiste gerichtet wäre, und man hoffentlich aus den übrigen gemeinen Sachen, zumahln vermittelst seiner Interposition und in Abwesenheit wiederiger Factionisten, zu Osnabrück schleuniger, dann zu Münster werde gelangen können, er geschehen lassen möchte, daß man im Werck fortgehe, wie man dann, was nur immer mög und verantwortlich wäre, gern thun wollte, der Zuversicht, er werde ihme auch nicht entgegen

seyn lassen, den Schwedischen zuzusprechen, daß sie sich in puncto Satisfactionis Militiæ nicht allein Christlich und billig erzeigen, sondern auch die Conditiones adjacentas auf begeherte Weise einrichten möchten. Über solche Consultation wurde dann das nachstehende Reichs-Conclisum N. I. abgefaßt: Der beyden hohern Collegiorum Schluß aber, denen Reichs-Städtischen in stando eröffner, um den Disputat wegen des Niederstehens zu vermeiden. Worbey der Chur-Brandenburgische Gesandte Fromhold erwühnte, als im vorigen Jahr zu Münster mit denen Städtischen einmahls Re- und Correlation angestellt worden sey, und der Cöllnische und Aachische dabey erschienen, ihnen aber keine Banck gesetzt gewesen, so hätten sie sich auf die Fürsten-Banck gesetzt. Nachdem aber die Fürstlichen solches bey dem Chur-Mainzischen erinnet, und gedrohet, daß sie eher selbst aufstehen würden, so hätte der Chur-Mainzische Canslar Reigersberger den Städtischen solches angedeutet, welche aber zur Antwort gegeben, wann sie stehen sollten, wollten sie eher davon gehen, wären auch hinaus gegangen. Als auch der Stadt Eßln Abgesandter das Städtische Vorum sehend abgelesen, habe der Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück ihm, Fromholden, gefragt, ob er wisse was Colonienis auf teutsch heiße, nemlich ein Flegel, ensis coloni &c.

1648.  
Junius.

Vom Niederstigen der Reichs-Städtischen bey Correlationen.

Was Colonienis, auf deutsch heiße.

## N. I.

Diß. Osnabr. d. 5. Maji A. 1648.  
per Moguntinum.

Conclusum in dem gesamtten Reichs-Rath, Osnabrück den 3. Januar. 1648.

Demnach der Königlischen Majestät zu Schweden Herren Plenipotentiarii, die von denen Ständen des Reichs, in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ vielfältig angeführte Motiven nicht dahin haben aufnehmen wollen, daß sie von denen fünfß Millionen Reichs-Thalern, abzustehen hätten bewogen werden können; Als haben der anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche sich auf ein so übermäßiges Quantum gar nicht instruir befunden, endlich subsperati & salva moderatione Regiæ Majestatis Suecicæ, darum man nochmahln inständig bitten thut, auf die 5. Millionen Rthlr. jedoch nicht anders als mit nachfolgenden Conditionibus sine quibus non, sich resolviret.

1) Daß

1648.  
Junius.

1) Daß die Herren Königlich-Schwedischen Gesandten sich auf die von den Ständen schriftlich eingegebene Quæstionem Quomodo? & punctum Executionis ohne weitem Verzug ebenermassen in Schriften zu der Stände Contento vernehmen lassen.

2) Darbey die Bezahlung des Quanti auf geraume Termine also stellen und einrichten, daß es den in Grund ruinirten Ständen des Reichs etrag. und ergiebig falle.

3) Was unter hiesiger Gesandtschaft in Quæstione Quis & Cui? in specie aber Fürstlich-Hessen-Casselschen Militiæ halber geschlossen worden, allerdings ohngeändert zu lassen.

4) Nicht weniger, daß alle und jede zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-samt den Ständen oder diesen allein verglichene, aber biß dato von den Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis nicht subscribirte Sachen, benamntlich punctus Amnestiæ §. Tandem omnes &c. Causa Palatina, Hasso-Cassellana, Equipollentiæ und andere, unaussstellig von ihnen unterschrieben werden.

5) Daß kein Stand mit doppeltem Last oder einer vor den andern einziger gestalt graviret oder in Obligation gezogen, sondern nach der Reichs-Matricul Gleichheit gehalten und die 7. zu der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfactionirung assignirte Crayße aller andern kriegenden Theilen Militiæ Præensionen besreyet und gesichert seyn.

6) Daß die mit den Herren Kayserlichen eine Zeitlers gesteckte Conferentiæ über des Instrumenti Pacis unverglichene Puncten förderlich reallumiret und darüber der Stände Gutachten in allem vernommen, insonderheit aber in denen Puncten, deren hochwohlgedachte Kayserlichen und sie, Königlich, sich nicht vergleichen mögen, attendiret werden.

Schließlichen, daß, nachdem die Stände amore Pacis und auf vielfältig gethane Bertröstung, daß nach dieses Puncti Erledigung der Fried immediate erfolgen solle, sich äußerst angegriffen, indem von Herrn Graff Orensterns Excellenz beliebten Termino der 8. Tag der Haupt-Frieden-Schluß werckstellig gemacht, zu mehrer Demonstration der neue Schwedische Secours anerbothener massen von des Reichs Boden ab- und zurück gehalten, und deswegen an Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavs Fürstliche Gnaden geschrieben werde.

Es ist auch verschiedener Stände bittliches Gesinnen, nach gestalt Gott Lob! so weit gebrachte Friedens-Geschäfts und dessen bevorstehenden Schlußes, pro cessatione ulterioris hostilitatis an die Königlich-Schwedische Generalität zu schreiben, doch daß allerseits kriegende Partheyen ihnen ebenmäßiges belieben lassen. Auf der Herren Kayserlichen Erinnerung werden auch die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarii ersuchet, über das ganze Instrumentum Cæsareum vertribsteter massen morgenden Tags sich zu erklären. Dñabrück den 17. Jun. 1648.

## §. XXVII.

Die Stände eröffnen den Schluß wegen der fünf Millionen Thaler, den Kayserlichen.

Noch desselben Nachmittags wurde die, aber auch vor diesemahl der Chur-Bayerische befunden) in dem Chur-Maynsischen Quartier versammelt hatten. Da dann die Kayserlichen proponirten: Es sey wissend, wie sie jüngst denen Schwedischen Ple-

vorerwehnter massen geschlossene Deputation an die Kayserliche Gesandten zu Werck gerichtet, nachdem sich vorhero die bishero gebrauchte Deputirte (dabey sich Fünffter Theil.

Uuuuu 2

Ple-